

**4429. Kantonsrat.** Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Zusammenstellung der Staatskanzlei über die Geschäfte, die der Kantonsrat vor Ablauf der Amtsdauer 1955/59 noch behandeln sollte. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die Liste dem Kantonsratspräsidenten zu übergeben.